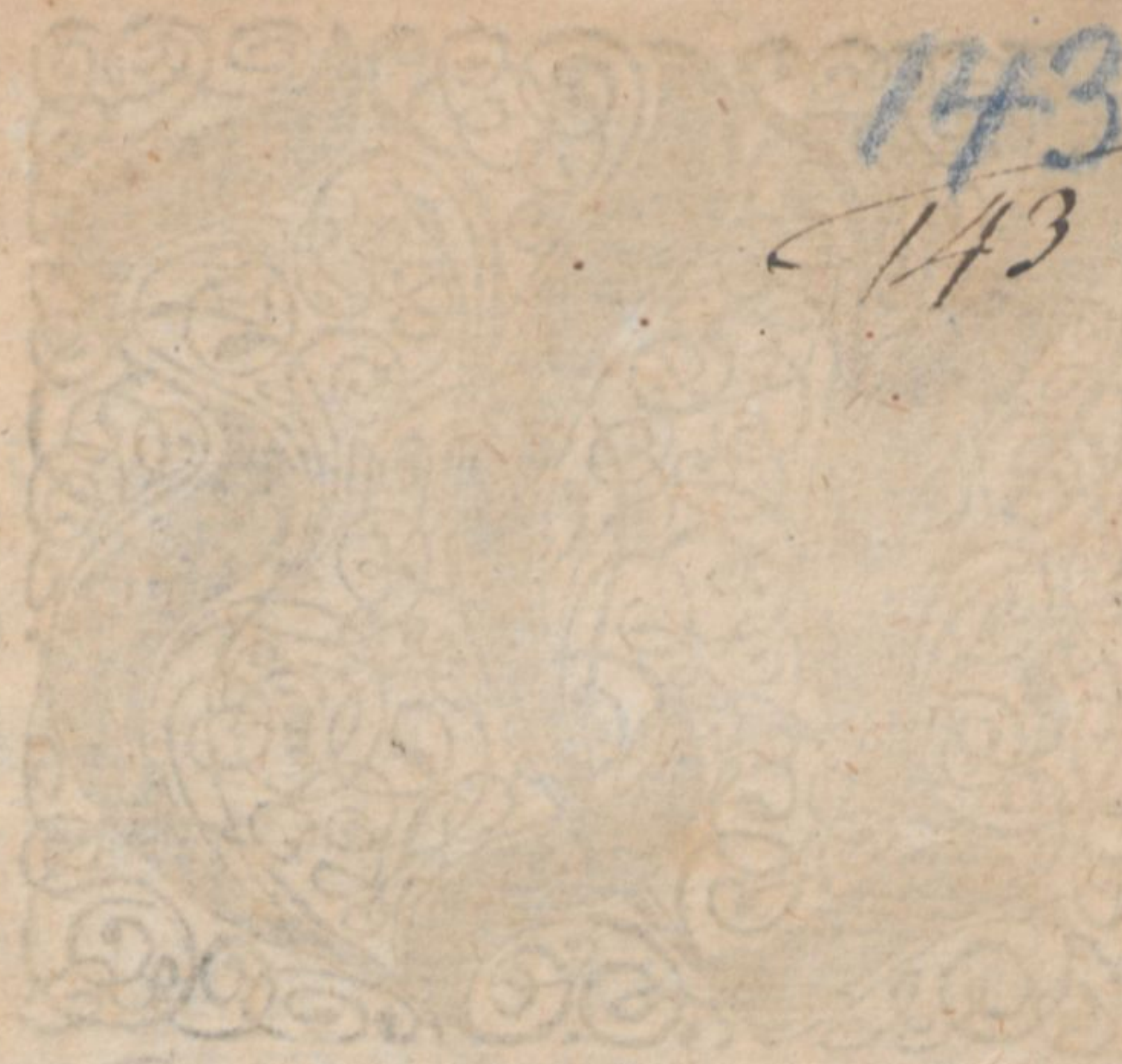


143
~~143~~



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.]

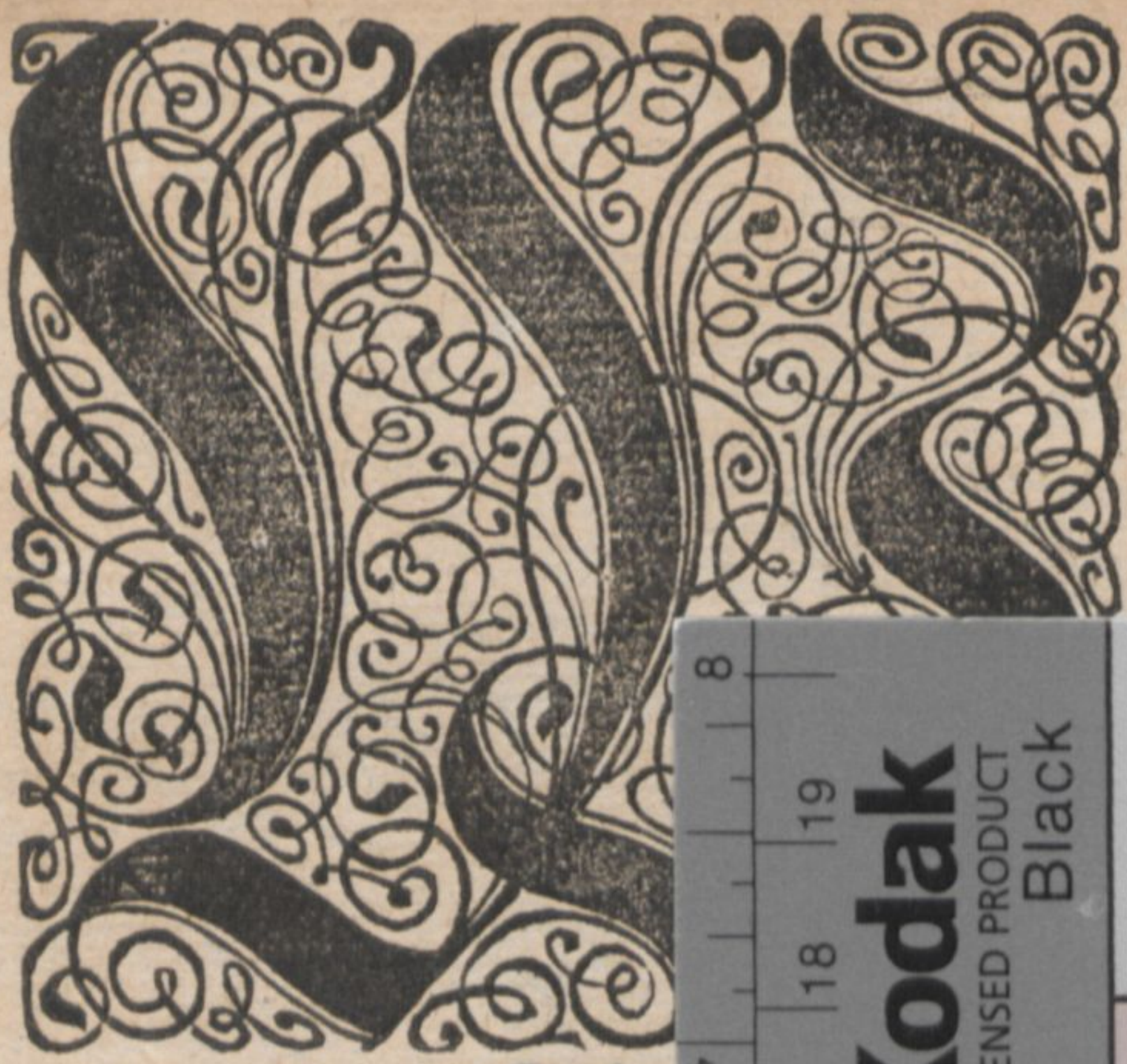


Wir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes

Wir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bürow /c. Entbieten sämbtlichen Unfern Land-Ständen vom Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Herren / Ritterschafft und Städten / auch allen und ieden Beampten / Gerichts-Verwaltern und sämbtlichen Unterthanen Unsers Herkogthumbs Magdeburg / und der Graffschafft Mansfeld / Magdeb. Hobeit / Unfern gnädigen Gruss und fügen Ihnen hiermit zuwissen : Nach dem die Erfahrung leider ! gegeben / daß unter verschiedene Orthe Unsers Herkogthumbs Magdeburg / und der Graffschafft Mansfeld bloß durch der Einwohner gesuchten schändlichen Eigennuß und Unchristlichen Vorthail in erkauß- oder an sich holung ererbter Kleider / Betten und Leinen-Geräths von inficirten Orthen / mit der Pest- Seuche angestecket / und verlauten will / daß an einigen Orthen die Einwohner / da sie mercken / daß Gott sey Danck die eine Zeit gewirte Contagion aufgehöret / anden vorigen Unglück sich nicht spiegeln / sondern nicht allein wieder an einige der Seuche halben Verdächtige Orthe zureisen / sondern auch dergleichen verdächtige Kleider / Betten / Geräthe / und andere Mobilia, oder moventia mit sich heimlich in die Städte / Flecken und Dörffer bringen zulassen / unterstehen sollen / solches aber ein höchst-sünd- und schädliches Wesen / welches nicht nur den Uberbringer und sein Haus / sondern auch dessen Nachbarn / jadie ganze Stadt / Flecken / oder Dorff / in neue Lebens-Gefahr sezet / und daher o denselben mit allen Ernst zuwehren ist / damit nicht ein oder die andere Stadt / Flecken / oder Dorff in grössere Lebens- und Nahrungs-Gefahr gesezet werde ; Als gebieten und befehlen Wir hiermit aus Landes Fürstlicher Macht und Gewalt ernstlich / daß in Unserer Landes-Fürstl. Hobeit Niemand / er sey wer er wolle / bey Vermüdung des Prangers / Staupenschlags / und anderer empfindlicher Leibes- ja nach befinden / gar Lebens-Straffe / sich gelüsten lassen solle / an einen / der Seuche halber / verdächtigen oder inficirt-gewesenen Orth ; Wie auch an andere Unverdächtige Orthe / ohne Vorbewußt ieder endes Gerichte / oder der Stadt Obrigkeit / und ohne Handschlag an Endesstatt (daß er keinen inficirten / oder verdächtigen Orth berühren / vielweniger mit inficirten oder verdächtigen Leuten / oder Wahren auf einigerley Weise umgehen / und Commercias treiben wolle) zureisen ; Vielweniger einigerley von berührten mobilien / oder auch Pferden und andern Vieh / bey Verlust derselben / aus solchen Orthen zuholen / an sich zunehmen / oder bringen zulassen / oder auch das wieder Verbot in eine Stadt / Flecken / oder Dorff gebrachte zuverheelen / sondern es wird Jedweder ermahnet / dafern er von dergleichen dahin gebrachten Dingen nachricht erlanget / solches förderlichst jedes Orths Obrigkeit / bey vermeidung ernster Straffe / anzuzeigen / und fernere Gefahr / so viel an ihm ist / abwenden zuhelffen. Solte sich aber dennoch ein oder der andere gelüsten lassen / diesem Unferm Landes-Fürstl. ernsten Verbote zuwider / von inficirten Orthen mobilia, oder moventia an Kleidern / Betten / Geräthe / und dergleichen in eine Stadt / Flecken / oder Dorff zubringen ; So soll jedes Orths Obrigkeit Macht haben / darauff gnau zu inquiriren / und sowohl die Ubertreter / als die / so mit Rath und That darzu geholfen / und es verheelen helffen / unnachlässig mit Leib- und Lebens-Straffe anzusehen / und die also heimlich eingeschlepten mobilia zuverbreiten / auch so bald ein Haus von der Pest angestecket wird / alle Kleider / Betten und Geräthe / worauff Krancke / oder Tode gelegen / so fort aleichfals verbreiten zulassen. In zwischen aber zu verfügen / daß dieses Unser Mandat zu männiglichem Wissensschafft / alle 14. Tage einmahl von den Gankeln verlesen / auch gehöriges Orths öffentlich affigiret werde. Wornach sich männiglich zu achten / und vor Schimpff und Schaden zubüten hat. Es geschicht auch daran Unfer gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich mit Unsers Herkogthumbs Magdeburg Regirungs-Secret bedruckt / und geben zu Halle / den 17. Februarij. Anno, 1682.

[Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]





Er Friederich

Ernaden/Marggraf zu B

er Cassuben und Wende

Nürnberg/Fürst zu Ha

err zu Kavenstein/und de

laten/Graffen/Herrn/Ritte

r hogahumbs Magdeburg/un

die Erfahrung leider! gezebe

wohner gesuchten schänliche

on inficirten Orthen/mit der

Danck die eine Zeit gewrte

lben Verdächtige Orthe zure

ich in die Städte/Glecken und

erbringer und sein Hauß/sond

en mit allen Ernst zuwehren

Als gebieten und befehlen

wer er wolle/bey Vermidun

n lassen solle/an einen/der Sei

der endes Gerichte/oder der

tiger mit inficirten oder verdä

tigerley von berührten mobil

ingen zulassen/oder auch das

dergleichen dahin gebracht

/und fernere Gefahr/so viel a

l. ernstern Verbote zuwieder

/oder Dorff zubringen; I E

h und That darzu geholffn/un

ilia zuverbreiten/auch so bald e

reichfals verbreiten zulassen. In

verlesen/anch gehöriges Orth

schicht auch daran Unser gnäd

ben zu Halle/den 17. Februarij

Unsern Land-Stän
waltern und sämt
und fügen Ihnen h
der Graffschafft M
ererbter Kleider /
die Einwohner/d
dern nicht allein w
und andere Mobilia
und schädliches We
in neue Lebens-Ge
re Lebens-und Nat
in Unserer Landes-
ja nach befinden/g
andere Unverdäch
cirten/oder verdäch
mercia treiben wo
solchen Orthen zu
sondern es wird Zei
keit/bey vermeidun
dere gelüsten lassen
Geräthe/ und derg
ren/und sowohl die
zusehen/und die al
the/worauß Kranck
sensschafft/alle 14. T
vor Schimpff und
Magdeburg Regi

